

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 55/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Hinriette B[REDACTED]-K[REDACTED],
Z[REDACTED]weg 20 a, [REDACTED] K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

die Volksbank K[REDACTED] e.G.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans-Peter P[REDACTED],
Peter H[REDACTED] und Boy T[REDACTED], L[REDACTED]straße 14,
[REDACTED] K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 9. Juni 1983

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 13. Mai 1982
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Streitwert: 50 000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
und die Revision keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin übernahm durch schriftliche Erklärung
vom 13. Dezember 1965

"Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zu-
künftigen Forderungen aus der beakmäßigen Ge-
schäftsverbindung, insbesondere aus laufender
Rechnung, Darlehen, Wechseln, Abtretung oder
Bürgschaft"

der Beklagten gegen die

"Firma Wilhelm B., K., B.
Str. 5 (Hauptschuldner) deren Inhaber und
Rechtsnachfolger (und zwar auch dann, wenn sich
die Rechtsform der Firma ändert)"

die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrage von 50 000 DM zuzüglich Zinsen usw. Die Beklagte nahm diese Erklärung an. Damit war ein wirksamer Bürgschaftsvertrag des beschriebenen Inhalts zwischen den Parteien zustande gekommen. Die Hauptschuld war hinreichend bestimmt (vgl. BGHZ 25, 318, 321; BGH WM 1965, 230). Diesem Ergebnis steht die Entscheidung BGH NJW 1982, 1035 nicht entgegen, weil ihr ein mit dem vorliegenden nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag.

Durch den Erbfall am 13. März 1973 ist die Bürgschaft nicht erloschen, weil sie der Beklagten als Gläubigerin einen besonderen Vorteil bot (vgl. RGZ 76, 57). Die Verbindlichkeit, deren Erfüllung sie von der Klägerin als Bürkin verlangt, ist aus der Fortführung des Handelsgeschäftes des Erblassers entstanden. Führten die Miterben das Handelsgeschäft auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages als offene Handelsgesellschaft fort (vgl. BGH NJW 1951, 311, 312, insoweit in BGHZ 1, 65 nicht abgedruckt; BGHZ 17, 299), ist die Bürgschaft nicht erloschen. Die Klägerin hätte sich als Mitgesellschafterin für die Verbindlichkeit der Gesellschaft verbürgen können (RG HRR 1935, 1298; vgl. RGZ 139, 252; BGH LM BGB § 774 Nr. 3). Führten die Miterben das Handelsgeschäft bis zur Gründung der Kommanditgesellschaft in Verwaltung des Nachlasses fort (§ 2038 BGB, vgl. BGHZ 30, 391), ist die Bürgschaft ebenfalls nicht erloschen. Daß sie in diesem Falle der Beklagten einen besonderen Vorteil bot, ergibt sich daraus, daß die Klägerin sich auch für alle zukünftigen Forderungen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung der Gläubigerin mit der Hauptschuldnerin verbürgt hatte, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und eine sich für deren jeweilige Inhaber etwa ergebende Möglichkeit der Haftungsbeschränkung.



Nach der Auslegung durch den Tatrichter enthält die Schuldübernahmeerklärung vom 9. Oktober 1974 lediglich eine Erklärung der Miterben über die kraft Gesetzes eingetretene Haftung für die am Todestage vorhanden gewesenen Nachlassverbindlichkeiten und ein Angebot, die bisherigen Kredit- und Sicherungsverträge fortzusetzen. Sie bewirkte mithin ein Erlöschen der Bürgschaft nicht. Daß die Beklagte nach der Gründung der Kommanditgesellschaft die Klägerin nicht aus der Bürgschaft entlassen habe, stellt der Berufungsrichter fest. Eine Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin auf das Fortbestehen der Bürgschaft oder auf die Möglichkeit, sie zu kündigen, aufmerksam zu machen, bestand nach der Natur der Sache nicht. Besondere Umstände, die eine solche Pflicht ausnahmsweise hätten entstehenlassen können, stellt der Berufungsrichter nicht fest. Deshalb verneint er ohne Rechtsirrtum ein arglistiges Handeln der Beklagten bei der Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaftserklärung der Klägerin.

Fuchs

Henkel

Dr. Lang

Gärtner

Winter